

## **B E S C H L U S S**

### **des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 685. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

### **zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Überführung der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01442 (Videofallkonferenz) in die morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen nach § 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V**

**mit Wirkung zum 1. Januar 2025**

---

Der Bewertungsausschuss hat mit Beschluss in seiner 453. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), Teil B zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01442 (Videofallkonferenz) und 01444 (Authentifizierung) in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 in Nummer 2, zuletzt geändert durch Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 617. Sitzung am 16. November 2022, eine Überführung der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01442 in die morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen vorgesehen, wenn die Mengenentwicklung eine weitere extrabudgetäre Vergütung nicht erfordert.

Der Bewertungsausschuss gibt nach erfolgter Prüfung für die Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01442 zum 1. Januar 2025 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

1. Die Vergütung der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01442 erfolgt ab dem 1. Januar 2025 innerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.
2. Bei der Überführung der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01442 in die morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen ist das vom Bewertungsausschuss in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016, geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 654. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung),

bzw. entsprechender Folgebeschlüsse, unter Nr. 2.2.1.2 beschlossene Verfahren zur Berücksichtigung einer geänderten Abgrenzung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung anzuwenden. Dabei wird die KV-spezifische Abstaffelungsquote in Nummer 2.2.1.2 Ziffer 2 des genannten Beschlusses auf eins gesetzt.

**Protokollnotiz:**

Der Bewertungsausschuss prüft bis 31. Mai 2024, ob das Verfahren zur Überführung von Leistungen in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung vereinfacht werden kann. Sofern das Verfahren als Folge der Überprüfung angepasst wird, erfolgt die Überführung der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01442 in die morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen zum 1. Januar 2025 gemäß dem neuen Verfahren.

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

**zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 685. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

**zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Überführung der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01442 (Videofallkonferenz) in die morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen nach § 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V mit Wirkung zum 1. Januar 2025**

---

### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

### **2. Regelungshintergrund und -inhalte**

Mit Wirkung zum 1. Januar 2025 werden die Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01442 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung überführt.

Mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 453. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) wurden die Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01442 mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) aufgenommen und zunächst außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen vergütet. Die extrabudgetäre Vergütung ist dabei gemäß Teil B des benannten Beschlusses Nummer 2 so lange vorgesehen, bis die Mengenentwicklung eine weitere extrabudgetäre Vergütung nicht erfordert.

Der Bewertungsausschuss hat die Mengenentwicklung überprüft und empfiehlt die Überführung der Leistungen in die morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft.